

Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund

Nr. 17

7. März 1973

	Seite
VORLÄUFIGE BENUTZUNGSORDNUNG der UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK Dortmund	1
RICHTLINIEN für die AUFSTELLUNG von STUDIENORDNUNGEN	5

Herausgegeben im Auftrag des Rektors
der Universität Dortmund

HA 615145

Vorläufige Benutzungsordnung der
UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK DORTMUND

I. Allgemeines

1. Die im Aufbau befindliche Universitätsbibliothek Dortmund dient in erster Linie der Forschung und Lehre, dem Studium und der wissenschaftlichen Berufstätigkeit.
2. Sie erfüllt diese Aufgaben, indem sie
 - a) ihre Bestände zur Benutzung in den Räumen der Bibliothek bereitstellt,
 - b) ihre Bestände zur Benutzung außerhalb der Bibliothek ausleiht (s. V: Ortsausleihe),
 - c) Xerokopien nach Vorlagen aus ihren Beständen herstellt (s. VI: Reproduktionsdienst),
 - d) am Ort nicht vorhandene Bücher aus auswärtigen Bibliotheken vermittelt (s. VII: Fernleihe),
 - e) auf Grund ihrer bibliographischen Hilfsmittel und Kataloge Auskünfte erteilt (s. VIII: Auskünfte).

II. Zulassung zur Benutzung

1. Es wird grundsätzlich jedermann zugelassen, dessen Tätigkeit die Benutzung der Bibliothek im Sinne ihrer Aufgaben (s. I, Abs. 1) erfordert.
2. Die Zulassung erfolgt durch persönliche Anmeldung bei der Ausleihe, wobei grundsätzlich der Personalausweis oder Reisepaß, ggf. auch der Studenten- oder Dienstaussweis bzw. die Bescheinigung einer höheren Schule vorzulegen ist.
3. Bei der Anmeldung zur Benutzung wird für den Benutzer ein Buchkonto an Hand eines Formblattes angelegt und ihm eine Benutzungskarte ausgehändigt, die für das Kalenderjahr der Ausstellung gilt und von der Bibliothek durch Abstempelung verlängert werden kann. Diese Benutzungskarte ist bei jeder Entleiherung und Rückgabe von Büchern vorzulegen.
4. Vor Betreten des Lesesaalbereiches sind Mäntel, Hüte, Schirme,

Taschen und dgl. an der Garderobe abzulegen.

III. P f l i c h t e n d e r B e n u t z e r

1. Jeder Benutzer verpflichtet sich, die ihm anvertrauten Bücher und Zeitschriften der Bibliothek mit äußerster Sorgfalt zu behandeln. Bei Verlust oder Beschädigung des Buches (z. B. Einschreiben, Unterstreichen, Durchpausen) ist Schadenersatz in der von der Bibliothek bestimmten Art und Höhe zu leisten.

IV. Ö f f n u n g s z e i t e n

Ausleihe, Katalog und bibliographischer Handapparat (= HB 1) sind z. Zt. geöffnet:

Mo. - Fr.	9.00 - 12.00 Uhr
Mo. + Di. auch	14.00 - 18.00 Uhr
M., D. + Fr. auch	14.00 - 17.00 Uhr

V. O r t s a u s l e i h e

1. Alle in der Bibliothek vorhandenen Bücher, die nicht über die einschränkenden Bestimmungen von V, Abs. 6 fallen, können zur Benutzung außerhalb der Bibliothek entliehen werden. Der Benutzer hat für jede Entleihung einen (weißen) Leihschein mit Angabe der aus dem Katalog in der Eingangshalle zu ersiehenden Signatur auszufüllen und an der Ausleihe abzugeben. Im Rahmen einer Sofortausleihe erfolgt die Ausgabe des Buches dann umgehend.
2. Die Benutzung der Bücher durch Entleihung am Ort ist gebührenfrei.
3. Die Leihfrist beträgt im allgemeinen für Monographien
4 Wochen mit Verlängerungsmöglichkeit - die vor Ablauf der Leihfrist zu beantragen ist -,
für Zeitschriften und vorgemerkte Monographien
2 Wochen ohne Verlängerungsmöglichkeit (vgl. dazu VI).

- 3a. Für Hochschullehrer und wiss. Mitarbeiter der Universität Dortmund endet die Leihfrist jeweils 2 Wochen nach Ende der Lehrveranstaltungen, d.h. in der Regel für alle vor dem 1. Februar ausgegebenen Bücher und Zeitschriften am 28. Februar, für alle vor dem 1. Juli ausgegebenen Bücher und Zeitschriften am 31. Juli. Liegt eine Vormerkung vor und ist die Mindestleihfrist von 4 bzw. 2 Wochen überschritten, so endet die Leihfrist nach 6 Öffnungstagen der Universitätsbibliothek, nachdem die Bibliothek eine Benachrichtigung verschickt hat.
4. Bei Überschreitung der Leihfrist werden Fristgebühren erhoben und zwar:
- für die 1. Fristüberschreitung DM 1, --
 - für die 2. Fristüberschreitung DM 2, --
 - für die 3. Fristüberschreitung DM 5, --
5. In dringenden Fällen sind Vormerkungen auf verliehene Werke durch Ausfüllen einer Benachrichtigungskarte möglich.
6. Von der Entleihung ausgeschlossen und nur zur Benutzung im später zu eröffnenden Lesesaal zugelassen sind
- a) Handbibliotheks-Literatur (HB ...),
 - b) Ungedruckte Schriften aller Art,
 - c) Ungebundene Werke, besonders Loseblattausgaben, Zeitschriftenhefte und Kartenwerke,
 - d) Mikrofilme.
7. Der Benutzer hat die Möglichkeit, Wünsche für Neuerwerbungen bei der Universitätsbibliothek Dortmund in die dafür vorgesehene Karte einzutragen.
8. Magazinzutritt kann Angehörigen der Universität auf Antrag gestattet werden.

VI. Reproduktionsdienst

In beschränktem Umfang können Xerokopien nach Vorlagen aus Beständen des Hauses nach Ausfüllen eines Bestellscheines sowie eines weiteren Formblattes bestellt werden. Davon ist nach Möglichkeit besonders bei kleineren Zeitschriftenaufsätzen und bei Handbibliotheks-Literatur an-

stelle einer Entleihung Gebrauch zu machen. Die Vergütung (Selbstkostenpreis) ist im voraus zu zahlen.

VII. F e r n l e i h e (auswärtiger Leihverkehr)

Zu wissenschaftlichen Zwecken benötigte Werke, die am Ort nicht vorhanden sind, können durch Vermittlung der Bibliothek von auswärts im Leihverkehr der deutschen Bibliotheken sowie im internationalen Leihverkehr bestellt werden. Dabei ist vom Benutzer außer dem weißen Leihschein noch ein roter Leihschein und eine Benachrichtigungskarte abzugeben.

VIII A u s k ü n f t e

Dem Benutzer steht zur Anfertigung von Literaturzusammenstellungen außer den Katalogen der Bibliothek auch ihr bibliographischer Handapparat (=HB 1) im Raum hinter der Eingangshalle zur Verfügung. Im übrigen können mündliche und schriftliche Auskünfte von den Bibliotheksangehörigen eingeholt werden. Fernmündliche Anfragen dazu können jedoch nur in Ausnahmefällen angenommen werden.

IX S c h l u ß b e s t i m m u n g e n

Für sämtliche vorstehend nicht besonders aufgeführten Gebühren ist die "Gebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen für wissenschaftliche Bibliotheken" maßgebend.

Wer gegen diese Benutzungsordnung verstößt, kann vom Direktor zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

Der Senat der Universität Dortmund hat in seiner 60. Sitzung am 13. April 1972 folgende Richtlinien für die Aufstellung von Studienordnungen gemäß § 22 HSchG beschlossen:

1. Allgemeines
Ausbildungsziele und Qualifikation im Hinblick auf die Anforderungen der beruflichen Praxis.
2. Voraussetzungen für das Studium
Zulassungsvoraussetzungen, ggf. Vorsemester, Vorpraxis, Industriepraxis ...
3. Unterscheidung nach Fachgebieten
Studium bis zum Hauptdiplom, Staatsprüfung, ggf. spezielle Fach- und Vertiefungsrichtungen.
4. Gliederung des Studiums in Studienabschnitte
z. B. Vordiplom, Hauptdiplom, mit Beschreibung der Studieninhalte und Studiendauer.
5. Organisation des Studiums unter Berücksichtigung hochschuldidaktischer Gesichtspunkte
Hierbei sollen die einzelnen Studienabschnitte getrennt aufgeführt werden, wobei für jeden Studienabschnitt folgende Angaben gemacht werden müssen:
 - a) Studiengang (ggf. Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) mit Angaben über Umfang bzw. Dauer.
 - b) ggf. Zulassungsvoraussetzungen für bestimmte Lehrveranstaltungen (z.B. erfolgreicher Abschluß einer Lehrveranstaltung ist erforderlich für die Zulassung zu einer anderen Lehrveranstaltung),
 - c) ggf. erforderliche Leistungsnachweise während der Studienabschnitte,

d) Prüfungsfächer am Ende der Studienabschnitte.

6. Studienberatung (§ 18 HSchG)

7. Anerkennung von Vorleistungen

8. Die Studienordnung enthält einen Hinweis auf die Existenz von Studienplänen.